

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

**Auflage zur öffentlichen Einsicht gemäß § 20 IVm
§ 17 Abs 7 UVP-G 2000**

(zu Kennzeichen WST1-U-779/141-2024)

Gemäß § 17 Abs 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben „Markgrafneusiedl V“ (Anlage MGN-V-01)“ wurde nach § 17 UVP-G 2000 mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-779/028-2015, und mit Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2019, RU4-U-779/037-2018, genehmigt.

Über die ordnungsgemäß angezeigte Fertigstellung des „Windpark Markgrafneusiedl V“ (Anlage MGN-V-01)“ und im Verbund zur nachträglichen Genehmigung beantragten Konsensabweichungen wurde das Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 geführt und mit Bescheid vom 05. Juli 2024, Zl. WST1-U-779/141-2024, abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Margrafneusiedl, Obersiebenbrunn, Untersiebenbrunn und Glinzendorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der

Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt. In dieser Zeit ist auch diese Kundmachung im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a



angeschlagen am: 11.07.24

